## Änderungen im Hinblick auf den § 2b Umsatzsteuergesetz

Folgende Bereiche werden nach § 1 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (da keine Befreiung nach § 4 UStG greift):

Betätigungen der jPdöR auf <u>privatrechtlicher Grundlage</u> werden ab dem ersten Euro Umsatz umsatzsteuerbar.

Auf <u>öffentlich-rechtlicher Grundlage</u> werden jPdöR umsatzsteuerbar, wenn vergleichbare Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 17.500 € p. a. übersteigen.

Parkplätze: Alle Parkplätze bis auf sogenannte Parkbuchten Vermietung von Fahrradboxen
Feuerwehr: Die Schlauchwerkstatt und die Atemschutzübungsanlage
Gutachterausschuss: Immobilienmarktberichte
Standesamt: Verkauf von Stammbüchern
Abfallwirtschaft: Verkauf von Altpapier aus privaten Haushaltungen, bisher nur der Anteil vom Dualen System Deutschland (DSD)
Verkauf von Feinstaubplaketten
Versteigerung von Fundsachen
Sponsoring
Vermietung von Werbeflächen und Flächen für die Aufstellung von Automaten
Tätigkeiten der Ämter gegenüber externen Dritten (z. B. Bauhof)
Verkäufe von Büchern, Postkarten etc.